

*unima*  
S U I S S E

**UNIMA Suisse**  
**Vereinigung Puppen- und Figurentheater**  
**Association pour le Théâtre de Marionnettes**  
**Associazione per il teatro di marionette**

# **STATUTEN**

## I. Name, Sitz und Zweck

(Im folgenden Statutentext gelten die Angaben für Personen beiderlei Geschlechts)

### Artikel 1 Name, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen „**UNIMA Suisse**“, **Vereinigung Puppen- und Figurentheater, Association pour le Théâtre de Marionnettes, Associazione per il teatro di marionette**, besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit rechtlichem Sitz am Standort der Geschäftsstelle.

Die Vereinigung **UNIMA Suisse** ist die nationale Sektion der **Union Internationale de la Marionnette (UNIMA)**.

### Artikel 2 Zweck

- Förderung des Puppen- und Figurentheaters unter künstlerischen, pädagogischen und therapeutischen Gesichtspunkten und Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder unter Berücksichtigung der Landessprachen.
- Wahrnehmung der Interessen des Puppen- und Figurentheaters und Vertretung derselben gegenüber Medien, Behörden und Stiftungen in der Schweiz und im Ausland.

Zur Unterstützung der Zweckerfüllung wird eine Geschäftsstelle errichtet.

## II. Mitgliedschaft

### Artikel 3 Mitgliedschaft

Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche an der Puppenspielkunst interessiert sind und ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

Die Anmeldung erfolgt direkt an die Geschäftsstelle.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Lehnt dieser eine Aufnahme ab, besteht eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung. Deren Entscheid ist endgültig.

**Mitglieder** der **UNIMA Suisse** haben Stimmrecht **und** sind automatisch auch Mitglieder der **UNIMA** (Weltorganisation).

Mitglieder die sich besonders verdient gemacht haben, können zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die GV.

**Passivmitglieder** sind natürliche und juristische Personen mit beratender Stimme, welche die Vereinigung ideell und finanziell unterstützen. Deren Wohnsitz muss nicht zwingend in der Schweiz sein.

### Artikel 4 Mitgliedergruppen

Mitglieder können sich in Fachgruppen organisieren, z.B.:

- Hauptberufliche Bühnen
- Nebenberufliche Bühnen
- Puppenspiel-Therapeuten.

Die Fachgruppen organisieren sich selbst.

### Artikel 5 Austritt / Ausschluss

Der Austritt aus der Vereinigung ist auf Ende des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist an die Geschäftsstelle zu richten.

Liegen wichtige Gründe vor, kann der Vorstand ein Mitglied ausschliessen. Der Ausgeschlossene hat eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung. Deren Entscheid ist endgültig.

### III. Organisation

#### Artikel 6 Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- Die Generalversammlung (GV)
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

#### Artikel 7 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im ersten Quartal statt.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladung muss 21 Tage vor dem Termin im Besitz der Mitglieder sein.

Anträge an die Generalversammlung müssen 10 Tage vor dem Termin schriftlich an die Geschäftsstelle eingereicht werden. Später eintreffende Anträge werden erst an der nächsten GV behandelt.

Den Vorsitz führt der Präsident oder eine durch die anwesenden Mitglieder auf Antrag gewählte Tagesmoderation.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Traktanden verlangt werden.

#### Die Generalversammlung ist zuständig für:

1. die Genehmigung des Protokolls
2. die Genehmigung des Geschäftsberichts
3. die Genehmigung der Jahresrechnung
4. die Genehmigung des Berichtes der Revisionsstelle
5. die Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets
6. Wahlen:
  - des Präsidenten und des Vizepräsidenten
  - der übrigen Mitglieder des Vorstandes.
  - der Revisionsstelle
  - der Delegierten der UNIMA (Weltorganisation)
  - die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
7. die Behandlung von Rekurs-Fällen
8. Statutenänderungen

Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins bedürfen einer absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### Artikel 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident und 3 weiteren, von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern.

Präsident und Vizepräsident werden von der Generalversammlung bestimmt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und regelt auch die Geschäftsordnung.

Anstelle eines Vizepräsidenten kann die Generalversammlung (auf Antrag des Vorstandes hin) ein Co-Präsidium wählen.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sind die Sprachregionen wenn möglich zu berücksichtigen.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung. Er bereitet die Geschäfte für die Generalversammlung vor.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen.

Präsident und Geschäftsführer (Leiter der Geschäftsstelle) vertreten die UNIMA Suisse nach aussen.

Präsident, Finanzverantwortlicher (Vorstandsmitglied) und der Geschäftsführer sind einzeln unterschriftsberechtigt.

Der Vorstand kann Mitarbeiter im Anstellungsverhältnis einsetzen. Der finanzielle Aufwand dazu muss dem Budget entsprechen.

#### **Artikel 9 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Mitgliedern zusammen. Ihre Aufgabe kann einer anerkannten Treuhandgesellschaft übertragen werden.

Die Revisionsstelle wird auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle prüft die Rechnung, verfasst einen Bericht und stellt Antrag zur Décharge - Erteilung an die Generalversammlung. Sie ist berechtigt, Stichproben durchzuführen.

#### **IV. Finanzielles**

##### **Artikel 10 Mittel**

Zur Erfüllung des Vereinszwecks verfügt die Vereinigung über die Beiträge der Mitglieder sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art.

##### **Artikel 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

##### **Artikel 12 Mitgliederbeiträge und Haftung**

Die Jahresbeiträge für alle Mitglieder werden von der Generalversammlung festgelegt.

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

In ausserordentlichen Fällen ist der Vorstand berechtigt, den Jahresbeitrag zu erlassen.

#### **V. Schlussbestimmungen**

##### **Artikel 13 Auflösung der Vereinigung**

Wird die Vereinigung aufgelöst, entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.

##### **Artikel 14 Inkrafttreten der Statuten**

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom **28. Februar 2009** angenommen. Sie ersetzen die bisherigen Statuten und treten sofort in Kraft.

Der Präsident:



Sergio Muggli

Die Geschäftsführerin



Barbara Dietrich-Weibel